

Die kommunalen Werke sind gefordert

Das neue Stromversorgungsgesetz hat einschneidende Auswirkungen auf die kommunalen Energieversorgungsunternehmen. Das wurde an einer Tagung des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) in Biel klar. Die Botschaft lautete: Die Energieversorgungsunternehmen müssen sich auf ihre Stärken besinnen, eine günstige Kostenstruktur halten, ihre lokale Verbundenheit pflegen und geschickt kooperieren.

Seit 1. Januar 2008 ist das Stromversorgungsgesetz (StromVG) in Kraft – mit Ausnahme beispielsweise der Bestimmungen über den Anspruch auf Netzzugang. Die Verordnung zum Strommarktgesetz (StromVV) ist seit 1. April 2008 in Kraft – die Bestimmungen über die Marktöffnung für Grossverbraucher und über die kostendeckende Einspeisevergütung werden am 1. Januar 2009 rechtskräftig. Die Marktöffnung erfolgt in zwei Etappen: Zunächst für grössere Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 100 000 kWh und für alle Stromverteilunternehmen. In einem zweiten Schritt soll nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab 2014 die vollständige Marktöffnung erfolgen. Sämtliche Kunden – auch Privathaushalte – könnten dann ihren Stromversorger frei wählen.

Anpassungen bei den Versorgungsunternehmen

Energieversorgungsunternehmen (EVU) müssen mit Blick auf die Marktöffnung auf den 31. August 2008 die Gesamtstrompreise ihren «festen» Kunden (Kleinkunden und Privathaushalte) und die Netznutzungstarife ihren «freien» Kunden (Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von über 100 000 kWh) schriftlich mitteilen. Zudem muss die Berechnungsgrundlage offengelegt werden.

Per 1. Januar 2009 müssen die Energieversorger ihre EDV umstellen beziehungsweise neue Softwaresysteme und neue Messsysteme einführen, um die Kostenverrechnung über alle Stufen und die Automatisierung des Datenaustausches zu ermöglichen. Die Rechnung an den Endkunden muss transparent und vergleichbar sein: Die Kosten für Netznutzung und Energielieferung sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sind getrennt aufzuführen. Alle Investitionen hinsichtlich EDV und Messtechnik sowie eventuelle Kosten einer externen Beratung sind bei der Budgetierung einzuberechnen.

Der VSE ist der Ansicht, die Energieversorgungsunternehmen seien durch die Marktöffnung nicht grundsätzlich in ihrer Selbst-

ständigkeit gefährdet. «Solange sich die Versorgungsunternehmen auf ihre Stärken besinnen, gibt es keinen Grund für Veränderungen. Für sie gilt es, eine günstige Kostenstruktur zu halten, ihre lokale Verbundenheit zu pflegen und geschickt zu kooperieren», betonten die VSE-Vertreter an der Tagung in Biel.

Kantone und Gemeinden müssen im Rahmen der Strommarktöffnung die Verantwortung innerhalb der Energieversorgungsunternehmen respektive des Gemeinwesens der neuen Rechtslage anpassen. So kann beispielsweise der Gemeinderat nicht mehr für die Preisbildung zuständig sein, er kann nur noch die Rahmenbedingungen schaffen, damit die notwendigen Anpassungen rasch realisiert werden können.

Die Herausforderungen für die Gemeinden

Wie Walter Steinmann, Direktor des Bundesamtes für Energie, informierte, betrifft die nun anstehende Teilmarktöffnung 53 Prozent des Endverbrauchs und rund 50 000 Verbrauchsstätten. Gemäss Steinmann wird die Stromversorgung der Schweiz derzeit von nicht weniger als 900 Elektrizitätswerken wahrgenommen. Insbesondere in den Kantonen mit kommunalen und regionalen Versorgungsstrukturen seien jetzt Anpassungen angesagt, betonte Steinmann.

Die Kantone müssen die bundesrechtlichen Bestimmungen vollziehen, die Zuständigkeiten im Bereich Elektrizitätsversorgung analysieren und allenfalls anpassen, und sie müssen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und Vollzugsmechanismen schaffen. Wie Steinmann erklärte, haben die Kantone die Möglichkeit, eine kantonale oder regionale Netzgesellschaft für den Betrieb der Netze auf den unteren Spannungsebenen zu errichten. Möglich ist auch, kantonale oder kommunale Vorschriften betreffend der Erhebung eines zweckgebundenen Strompreiszuschlages für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (Lenkungsabgaben) einzuführen.

Für Steinmann bietet die Strommarktöffnung den Verteilungsunternehmen auch Chancen:

- Sie können den Lieferanten frei wählen.
- Die Abläufe im Bereich der erneuerbaren Energien werden vereinfacht.
- Eine Gewinnabgabe unter dem Titel «Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen» im Rahmen des Netznutzungsentgeltes ist weiterhin möglich.
- Sie können bei der Erarbeitung von Branchendokumenten mitwirken.
- Sie können beim Erlass der Anschlussgesetzgebung durch die Kantone, insbesondere bei der Zuteilung der Netzgebiete, mitwirken.
- Sie können den eigenen Anteil beim erneuerbaren Strom durch attraktive Ökostrommodelle steigern.
- Sie können sich im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen engagieren.

Auf der andern Seite wartet eine Reihe von Aufgaben auf die Verteilungsunternehmen:

- Die Kostenrechnung muss eingeführt werden.
- Die getrennte Verrechnung der Netznutzung, der Energie und der weiteren Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen muss vorbereitet werden.
- Mehrjahrespläne von Netzen über 36 kV müssen erstellt werden.
- Die Mindestanforderungen für einen sicheren Netzbetrieb (UCTE-Standards, Kooperationspflichten) müssen erarbeitet und umgesetzt werden.
- Die Branchendokumente Metering Code, Distribution Code und Balancing Concept müssen erarbeitet und umgesetzt werden.
- Der Versorgungsauftrag für feste Endverbraucher muss einer Bilanzgruppe zugeordnet werden.
- Die strategische Ausrichtung muss festgelegt werden.

Steff Schneider

Information: www.strom.ch (Dossier Strommarktöffnung)